

EINREICHFORMULAR 2020 des
FESTIVAL DES DEUTSCHEN FILMS LUDWIGSHAFEN AM RHEIN
26. August – 13. September 2020

Einreichfrist: Ab sofort, spätestens aber zum 8. Mai 2020

Bitte dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben einsenden!

Adresse: Festival des deutschen Films Ludwigshafen gGmbH, Luitpoldstraße 56, 67063 Ludwigshafen a.R.

Fax: 0621-95304470, E-Mail: programm@fflu.de

Bitte unbedingt alle Fragen vollständig beantworten!

Filmtitel(Früherer (Arbeits)Titel).....

Regie

Produktionsfirma (Hauptprod.)

Ko-Produzent/en

Genre: Spielfilm Dokumentarfilm Mischform

Länge: (Min.) (mind. 45 Min.) Projektionsformat: DCP Blu-ray

Gibt es einen Kinoverleih? Nein evtl. Ja/ Firma

Ist der Termin des Kinostarts in Deutschland bekannt? Nein Ja / Datum

Gab es bereits eine Premierenvorstellung? Nein Ja, wo?

Erfolgte Festivalteilnahmen:

Geplante Festivals (eingereicht):

Gibt (gab) es eine TV-Ausstrahlung? Nein Ja / mit festem Datum

Ja / etwa im Ja / vollkommen offen TV- Sender:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift ausdrücklich, dass ich das **Einreichformular & Reglement des Festival des deutschen Films Ludwigshafen am Rhein gGmbH** zur Kenntnis genommen habe, dass ich ggf. die Berechtigung von Dritten eingeholt habe und dass ich zu diesem Vertragsabschluss berechtigt bin und ihm zustimme.

Ort Datum

Name **Unterschrift**

Anschrift/ Stempel / E-Mail:

REGLEMENT 2020

FESTIVAL DES DEUTSCHEN FILMS LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

Gültig seit 1. 1. 2020

1. Der Wettbewerb

§ 1 Das Festival trifft unter den eingereichten Filmen eine Auswahl, welche Filmwerke um folgende Preise konkurrieren:

Filmkunstpreis Ludwigshafen, dotiert mit 21.000 €

aufgeteilt in drei gleich große Teile von je 7.000 € an die Regie, die Produktion (Hauptproduzent) und das Drehbuch (ggf. Grundlagendrehbuch) des Films.

Für diesen Preis nominieren wir nur die besten deutschen Filme des Jahres und **eine unabhängige dreiköpfige Fachjury** trifft die Entscheidung. In Frage kommen Kinofilme und Mischformen Kino-Fernsehen, aber auch reine Fernsehproduktionen. Entscheidend ist allein die ästhetische Qualität der Filme.

„Ludwigshafener Auszeichnungen“ – lobende Erwähnungen der Jury für weitere zwei Filmwerke des Wettbewerbs um den Filmkunstpreis.

Rheingold – Publikumspreis Ludwigshafen, dotiert mit 21.000 €

aufgeteilt in drei gleich große Teile von je 7.000 € an die Regie, die Produktion (Hauptproduzent) und das Drehbuch (ggf. Grundlagendrehbuch) des Films.

In einem intensiven Abstimmungs- und Entscheidungsverfahren wählt das Publikum unter allen Filmen des Festivals seinen Favoriten aus – und dies natürlich unabhängig davon, wie oft und zu welcher Zeit ein Film läuft.

In diesem Wettbewerb laufen alle neueren Filme des Programms.

Medienkulturpreis

Ein Sonderpreis, der vergeben wird für einen besonders cineastisch gelungenen Fernsehfilm. Der Preis geht an die für den Film verantwortliche Fernsehredaktion und belohnt deren erfolgreiche Entschlossenheit, einen Fernsehfilm zu machen, der kinematografisch opulent, oder riskant oder visuell intensiv ist. Nominiert sind dafür nur Filmwerke des Festivalprogramms, die ohne Kinobeteiligung als reine Fernsehproduktionen entstanden sind.

Eine renommierte Persönlichkeit der Film- & Fernsehwelt vergibt als einzelne*r Juror*in den Medienkulturpreis.

Außerhalb des Wettbewerbs vergibt das Festival jährlich folgende Auszeichnungen:

REGIEPREIS LUDWIGSHAFEN

Unser Ehrenpreis für eine*n herausragende*n Kinokünstler*in Deutschlands. Die Auszeichnung kann auf einem einzelnen Meisterwerk oder auf einer Reihe herausragender Werke basieren.

LUDWIGSHAFENER AUTORENPREIS

Dieser Preis geht an eine Drehbuchautorin, einen Drehbuchautor, die /der nach Meinung der Festivaldirektion seit Jahren herausragend in diesem Bereich tätig ist oder aktuell eine herausragende Arbeit vorgelegt hat. Der Preis will die Bedeutung der Autorinnen und Autoren in der Kunst der Bewegten Bilder hervorheben.

PREIS FÜR SCHAUSPIELKUNST

Der Preis geht an herausragende Persönlichkeiten der Schauspielkunst. Er betont die Bedeutung derer, die dem deutschen Film ein Gesicht geben und die dabei nicht nur für Glamour sorgen, sondern vor allem als wichtige Künstlerinnen und Künstler anzusehen sind.

II. Weitere Bestimmungen

1. Für die Auswahlentscheidung des Festivals ist ein *Online-Link* oder eine DVD/Blue Ray bis zur Einreichfrist einzureichen. Das vorgelegte Werk muss mit dem angemeldeten Originalfilm vollständig übereinstimmen (Abweichungen müssen schriftlich mit dem Einreichformular erklärt werden). Zusendungen von Online-Links sollten die Möglichkeit des Herunterladens auf unsere PCs ermöglichen und sie müssen ohne zeitliche Beschränkungen (bis August des Jahres) zu sichten sein.

2. Das Filmwerk wird zur Teilnahme am diesjährigen Filmfestival eingereicht, ohne dass ein Rechtsanspruch auf Teilnahme besteht. Erst die schriftliche Einladung der Festivaldirektion gilt als verbindliche Zusage. Sie gilt nur, wenn alle Bestimmungen dieses Reglements Beachtung finden.

3. Die Festivaldirektion entscheidet, wie oft und zu welchen Zeiten ein Film auf dem Festival präsentiert wird (i.d.R. 2 x abends und 1 bis 2 x tagsüber). Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Aufführungen des Films sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen rechtsverbindlich schriftlich gesondert vereinbart werden.

4. Der Einreichende gestattet, dass bis zu drei Minuten des Films für Zwecke der Medienberichterstattung und/oder für Werbungszwecke des Festivals kostenfrei genutzt werden dürfen. Der Einreichende ist auch einverstanden, dass die DVD oder die Kopie des heruntergeladenen Films im Besitz des Festivals für Archivzwecke verbleiben kann, wenn der Film für die Teilnahme ausgewählt wurde.

5. Das Festival haftet für die eingesandten Filmkopien für die Dauer des Besitzes und der Rücksendung. Das Festival sendet die Vorführkopie unmittelbar nach dem Ende des Festivals an die vom Rechteinhaber vor Beginn des Festivals schriftlich genannte Adresse. Die Vorführkopie des Films muss mindestens zehn Tage vor Festivalbeginn im Festivalbüro eintreffen.

6. Der das Filmwerk Einreichende versichert, dass er berechtigt ist, diesem Reglement in allen Punkten zuzustimmen und ggf. seinerseits die Berechtigung dafür von Dritten eingeholt hat, beispielsweise die Rechtsansprüche des Kinoverleihs des Filmwerkes.

! Der Einreichende erklärt ferner, dass seine Vereinbarungen mit dem Festival auch dann weiterhin gelten, wenn im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Festival die Verwertungsrechte an andere (z.B. Filmverleih) abgetreten werden. Er verpflichtet sich, die hier getroffene Vereinbarung in solchen Fällen in seine Verträge mit Dritten aufzunehmen.

7. Mündliche Absprachen sind nicht rechtsverbindlich. Absprachen müssen unterzeichnet in brieflicher Form oder per Fax erfolgen. Erfolgen sie per E-Mail, so ist der Wortlaut der Vereinbarung beidseitig per E-Mail zu bestätigen. Als Gerichtsstand ist Ludwigshafen am Rhein vereinbart.

Die Einrichtung weiterer, zusätzlicher dotierter oder undotierter Preise für Filmwerke nach Fertigstellung dieses Reglements bleibt vorbehalten.